

4. Rumänisches Steuerrecht

Das rumänische Steuerrecht (rumänischer Steuerkodex) wird im Gesetz Nr 571/2003 geregelt.⁸ Die ursprüngliche Fassung wurde am 23. Dezember 2003 in der „Offiziellen Gazette von Rumänien“ veröffentlicht. Seither wurden viele Bestimmungen geändert. Insbesondere im Zuge des EU-Beitritt Rumäniens wurden die steuerlichen Bestimmungen der jeweiligen EU-Richtlinien (teilweise mit längeren Übergangsfristen für Rumänien) übernommen.

Im Wesentlichen werden in Rumänien folgende Steuern erhoben:

- Körperschaftsteuer
- Einkommensteuer
- Quellensteuer
- Ertragsteuer für Mikrounternehmen
- Umsatzsteuer
- Verbrauchssteuern (zB Alkohol-, Bier-, Wein-, Tabak- und Energiesteuern)
- Lokale Steuern (zB Gebäudesteuer, Grundsteuer, bestimmte Gebühren)

Am Beginn des rumänischen Steuerkodex findet sich eine Definition von bestimmten Begriffen: Die rumänischen Bezeichnungen dieser Begriffe, ihre deutsche Übersetzung und eine sinngemäße Übersetzung der Erläuterung sind im Anhang 1 wiedergegeben.

4.1. Allgemeine Bestimmungen des rumänischen Steuerrechts

Das rumänische Steuerrecht basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Neutralität und Gleichheit: Es sollen gleiche Bedingungen für alle Investoren gelten, gleichgültig, ob diese rumänische Investoren oder ausländische Investoren sind, und gleichgültig, um welche Art von Investoren es sich handelt.
- Klarheit: Die steuerlichen Bestimmungen sollen einen eindeutigen und klaren Inhalt haben und sollen nicht zu unterschiedlichen Interpretationen führen. Fristen, Beträge und Verfahren sollen für alle Steuerpflichtigen klar und eindeutig sein. Die Steuerpflichtigen sollen in der Lage sein, die steuerlichen Lasten zu verstehen und die steuerlichen Auswirkungen ihrer Managemententscheidungen einzuschätzen.
- Gleichheit für alle natürlichen Personen als Steuerpflichtige durch Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit.
- Effizienz und Kontinuität: Die steuerlichen Bestimmungen sollen so formuliert werden, dass sie längere Zeit Gültigkeit haben und damit Stabilität im Steuerrecht schaffen. Neue Bestimmungen sollen nicht zu rückwirkenden nachteiligen Änderungen für die Steuerpflichtigen – im Vergleich zu den gül-

⁸ Rumänischer Steuerkodex, Gesetz Nr 571/2003, Monitorul Oficial al Romaniei Nr 927 vom 23. Dezember 2003.

tigen Bestimmungen im Zeitpunkt, in dem diese ihre Investitionsentscheidungen getroffen haben – führen.

4.2. Rumänisches Einkommensteuerrecht

Der rumänischen Einkommensteuer unterliegen natürliche Personen. Für juristische Personen kommt die Körperschaftsteuer zur Anwendung.

4.2.1. Steuerpflicht

Das rumänische Steuerrecht unterscheidet zwischen beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigen Personen. Je nachdem werden nur bestimmte rumänische Einkünfte besteuert oder die gesamten weltweit erzielten Einkünfte.

4.2.1.1. Unbeschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkt steuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die in Rumänien ansässig sind und über einen Wohnsitz in Rumänien verfügen. Unter einem Wohnsitz versteht man zB eine Wohnung oder ein Haus – gleichgültig, ob der Wohnsitz im Eigentum steht oder gemietet ist.

Unbeschränkt steuerpflichtige Personen unterliegen der rumänischen Einkommensteuer mit dem gesamten erzielten Einkommen. Es ist gleichgültig, ob das Einkommen in Rumänien oder außerhalb Rumäniens erzielt wird (Prinzip der Welteinkommensbesteuerung).

Darüber hinaus gelten als unbeschränkt steuerpflichtig mit Besteuerung des Welteinkommens auch Personen mit rumänischer Staatsbürgerschaft, die ihren Lebensmittelpunkt in Rumänien haben, und Personen, die sich mehr als 183 Tage in einer Periode von zwölf Monaten in Rumänien aufhalten. Für natürliche Personen, die über eine andere als die rumänische Staatsbürgerschaft verfügen, kommt es nur zur Besteuerung des Welteinkommens, wenn diese die beiden vorgenannten Kriterien Lebensmittelpunkt oder Aufenthalt von mehr als 183 Tagen in drei aufeinanderfolgenden Jahren erfüllen. Das Welteinkommen wird in diesem Fall ab dem vierten Jahr besteuert. Davor unterliegen nur rumänische Einkünfte der Besteuerung.

4.2.1.2. Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen, die nicht die Kriterien für die unbeschränkte Steuerpflicht erfüllen. Dies sind insbesondere Personen, die über keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Rumänien verfügen oder sich weniger als 183 Tage in einer Periode von zwölf Monaten in Rumänien aufhalten. Diese Personen sind nur mit bestimmten Einkünften, die einen Bezug zu Rumänien haben, einkommensteuerpflichtig. Dazu zählen folgende Einkünfte:

- Einkünfte von Personen, die eine selbständige Tätigkeit durch eine rumänische Betriebsstätte ausführen, mit den Einkünften, die dieser Betriebsstätte zuordenbar sind
- Einkünfte von Personen aus unselbständiger Tätigkeit in Rumänien mit dem Gehalt aus dieser unselbständigen Tätigkeit
- Bestimmte andere Einkünfte wie zB Einkünfte aus Kapitalvermögen wie Dividenden, Zinsen, Veräußerungsgewinne, Vermietung und Optionen

4.2.2. Einkünfte

Zu den in Rumänien erzielten Einkünften zählen folgende Erträge:

- Einkünfte aus einer rumänischen Betriebsstätte (selbständige Tätigkeit)
- Einkünfte aus in Rumänien ausgeführter nichtselbständiger Tätigkeit (nicht-selbständige Tätigkeit)
- Dividenden einer rumänischen Gesellschaft
- Zinseinkünfte einer in Rumänien ansässigen Person
- Zinseinkünfte auf Bankguthaben
- Zinseinkünfte einer nicht in Rumänien ansässigen Person, wenn der Schuldner der Zinsen über eine rumänische Betriebsstätte verfügt, in welcher die Zinsen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden
- Lizenzeinkünfte einer in Rumänien ansässigen Person
- Lizenzeinkünfte einer nicht in Rumänien ansässigen Person, wenn der Schuldner der Lizenzen über eine rumänische Betriebsstätte verfügt, in welcher die Lizenzen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden
- Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, welches sich in Rumänien befindet (inklusive Einkünften aus der Ausbeutung von Rohstoffen, Einkünften aus der Überlassung des unbeweglichen Vermögens und Einkünften aus der Übertragung des Eigentums an unbeweglichem Vermögen)
- Einkünfte aus der Übertragung von Anteilsrechten an einer Gesellschaft, wenn diese eine rumänische Gesellschaft ist oder der Wert des Anlagevermögens überwiegend direkt oder indirekt unbewegliches Vermögen ist, welches sich in Rumänien befindet
- Einkünfte aus Pensionen der nationalen Sozialversicherung oder aus dem Staatsbudget
- Einkünfte aus der Erbringung von Dienstleistungen in Rumänien, ausgenommen internationale Transportleistungen und Nebenleistungen zu diesen internationalen Transportleistungen
- Einkünfte aus der Erbringung von Managementleistungen oder Beratungsleistungen unabhängig von der Branche, wenn diese Einkünfte von einer in Rumänien ansässigen Person erzielt werden, oder wenn diese Leistungen zu Betriebsausgaben für den Leistungsempfänger in einer rumänischen Betriebsstätte führen

- Einkünfte einer nicht ansässigen Person, welche diese als Administrator, Gründer oder als Verwaltungsorgan einer rumänischen Gesellschaft erzielt
- Provisionseinkünfte einer in Rumänien ansässigen Person
- Provisionseinkünfte einer nicht in Rumänien ansässigen Person, wenn die Provisionszahlung beim Schuldner der Provision zu einer Betriebsausgabe in dessen rumänischer Betriebsstätte führt
- Einkünfte aus der Tätigkeit als Sportler oder der Tätigkeit in Unterhaltungsveranstaltungen, wenn diese Tätigkeiten in Rumänien ausgeführt werden (dies gilt unabhängig davon, ob diese Einkünfte die Person, die die Tätigkeit ausführt, oder eine dritte Person für die leistungserbringende Person erhält)
- Einkünfte aus Preisen (Preisgeldern), die aus einem Wettbewerb in Rumänien erzielt werden
- Einkünfte aus Glücksspiel in Rumänien
- Alle anderen Einkünfte, die aus einer in Rumänien ausgeführten Tätigkeit erzielt werden
- Einkünfte aus der Liquidation einer rumänischen Gesellschaft

4.2.3. Selbständige Tätigkeit

Selbständige Tätigkeit inkludiert Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit, Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit und Einkünfte aus der Verwertung von geistigem Eigentum.

Eine selbständige Tätigkeit liegt grundsätzlich vor, wenn die Tätigkeit regelmäßig ausgeführt, auf eigene Rechnung erbracht und mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Im Unterschied zur unselbständigen Tätigkeit erlaubt die selbständige Tätigkeit grundsätzlich eine freie Wahl der Mittel zur Leistungserbringung, der Arbeitszeit und des Arbeitsortes. Eine selbständige Person wird üblicherweise für mehrere Auftraggeber tätig. Der Unternehmer kann die Leistungen für den Auftraggeber selbst erbringen oder sich von einer anderen Person (insbesondere seinen Arbeitnehmern) bei der Leistungserbringung vertreten lassen.

4.2.3.1. Gewerbebetrieb

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit und Einkünfte aus der Erbringung von Dienstleistungen (nicht jedoch freiberufliche Tätigkeit). Eine natürliche Person kann eine betriebliche Tätigkeit daher in Rumänien grundsätzlich als Einzelunternehmer ausüben.

Ein Einzelunternehmer führt die betriebliche Tätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus. Er haftet mit seinem gesamten Vermögen für alle Verbindlichkeiten des Unternehmens. Seine Haftung ist nicht mit dem Betriebsvermögen begrenzt, sondern inkludiert auch sein gesamtes Privatvermögen. Daher ist der Einzelunternehmer auch berechtigt, den gesamten im Betrieb erzielten Gewinn zu entnehmen.

Um eine betriebliche Tätigkeit als Einzelunternehmer ausüben zu können, muss der Einzelunternehmer eine Genehmigung von der lokal zuständigen Behörde erhalten. Lokal zuständig ist die Behörde, in deren Amtsbezirk die natürliche Person ihren Wohnsitz hat oder die künftige betriebliche Tätigkeit ausüben wird. Zusätzlich hat sich der Einzelunternehmer bei der lokal zuständigen Steuerbehörde (Finanzamt) und dem lokal zuständigen Firmenregister zu registrieren.

Bemessungsgrundlage für die Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb ist der Gewinn.

Zu beachten ist, dass in Rumänien nur wenige Personen einen Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer betreiben. Meist sind dies kleine Unternehmen. Üblicherweise wird eine Gesellschaft (SRL) gegründet.

4.2.3.2. Freiberufler

Zu der Gruppe der Freiberufler zählen zB Ärzte, Notare, Berater, Buchhalter, Rechtsanwälte, Vermögensberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten und andere regulierte Berufe, welche selbständig ausgeübt werden. Diese Berufsgruppen üben ihre Tätigkeit sehr häufig als Freiberufler aus, können sie jedoch, sofern rechtlich zulässig, auch durch eine Gesellschaft erbringen.

4.2.3.3. Geistiges Eigentum

Steuerpflichtig ist auch die Überlassung oder die Übertragung von geistigen Eigentumsrechten, die aus Patenten, Zeichnungen und Modellen, Entwürfen, Marken, technischen Prozessen, Know-how, Copyrights und vergleichbaren Rechten erzielt werden. Zu den Einkünften zählen Lizenzen, direkte und indirekte Vergütungen und vergleichbare Erträge.

4.2.4. Bemessungsgrundlage und Steuerermittlung

Bemessungsgrundlage für die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit ist der Gewinn, der aus der selbständigen Tätigkeit erzielt wird. Der Gewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen den in einem Steuerjahr erzielten Umsatzerlösen und sonstigen Betriebseinnahmen und den abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Zu den Betriebseinnahmen zählen insbesondere:

- In bar oder durch Banküberweisung erhaltene Geldbeträge (zB aus dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, der Überlassung von Gütern und anderen Aktivitäten)
- Sachbezüge mit dem Wert in RON
- Zinserträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Zinserträge aus anderen Forderungen im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit

- Gewinne aus der Übertragung von Vermögensgegenständen (inklusive der verbleibenden und ins Privatvermögen überführten Vermögenswerte bei Aufgabe der selbständigen Tätigkeit)
- Erträge aus der Vereinbarung, eine selbständige Tätigkeit nicht auszuüben, oder Erträge aus der Vereinbarung eines Wettbewerbsverbotes
- Erträge aus dem Wegfall von Zahlungsverpflichtungen aus einer selbständigen Tätigkeit

Einlagen in das Betriebsvermögen sind steuerneutral. Nicht zu den Einkünften zählen auch Beträge, die als Kredit gewährt werden. Schadenersatz und bestimmte Spenden und Förderungen zählen ebenfalls nicht zu den Einkünften.

Von den Erträgen können damit in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben abgezogen werden. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist grundsätzlich, dass diese Betriebsausgaben entsprechend schriftlich dokumentiert sind.

Die Betriebsausgaben inkludieren Zinsaufwendungen, Abschreibungen und Versicherungsprämien. Die Versicherungsprämien inkludieren Prämien für materielles und immaterielles Betriebsvermögen, Vermögensgegenstände, die als Sicherheit für Betriebskredite verwendet werden, oder Berufshaftpflichtversicherungen.

Bestimmte Betriebsausgaben werden nur teilweise anerkannt. Dazu gehören zB Sponsorleistungen (5 % der Differenz zwischen Bruttobetriebseinnahmen und abzugsfähigen Aufwendungen), Repräsentationsaufwendungen (2 % der Differenz zwischen Bruttobetriebseinnahmen und abzugsfähigen Aufwendungen), Essensgutscheine für Mitarbeiter, freiwillige Pensionsbeiträge (EUR 400 pro Jahr und Person), freiwillige Krankenversicherung (EUR 250 pro Jahr und Person), Zinsaufwendungen für Kredite bis zur Höhe der von der rumänischen Nationalbank festgesetzten Höhe oder Berufsbeiträge (2 % der Differenz zwischen Bruttobetriebs-einnahmen und abzugsfähigen Aufwendungen).

Bestimmte Aufwendungen können nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dazu gehören insbesondere Privataufwendungen, Aufwendungen im Zusammenhang mit nicht steuerbaren Einkünften, Versicherungsaufwendungen (ausgenommen oben angeführte Betriebsversicherungen), Spenden, Strafen, Zinsaufwendungen (ausgenommen für Betriebskredite und sich aus betrieblichen Verträgen ergebende Zinsverpflichtungen) und die Einkommensteuer.

Aufwendungen, die den betrieblichen und privaten Bereich betreffen, müssen aufgeteilt werden, und nur der betriebliche Anteil ist – unter Berücksichtigung der vorstehenden Beschränkungen – steuerlich abzugsfähig.

Personen, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen, haben grundsätzlich eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen und die Regelungen über die Organisation von Buchführungen zu beachten. Darüber hinaus ist ein Journal für Forderungen und Zahlungen zu führen. Für Waren und Rechte ist ein geeignetes Verzeichnis zu verwenden. Werden diese Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäß geführt, kann der Betriebsausgabenabzug verwehrt werden.

Die Einkünfte aus der Überlassung von geistigem Eigentum berechnen sich aus Bruttoeinnahmen abzüglich gesetzlicher Sozialversicherung und abzüglich eines pauschalen Betriebsausgabenabzugs von 20 % der Bruttoeinnahmen. Der Steuerpflichtige kann jedoch dazu optieren, dass die Einkünfte durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt werden.

4.2.5. Steuersatz und Steuerjahr

Der Steuersatz für natürliche Personen aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus unselbständiger Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen, Preisgeldern und anderen Quellen beträgt 16 % der Bemessungsgrundlage.

Das Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr und beträgt daher zwölf Monate. Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen umfasst das Steuerjahr die Periode bis zum Todestag.

4.2.6. Steuererklärung und Veranlagung

Eine natürliche Person mit betrieblichen Einkünften hat eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die Einkommensteuer wird entsprechend durch Veranlagung festgesetzt. Vierteljährlich sind Vorauszahlungen zu leisten.

4.2.7. Expatriates und unselbständig Beschäftigte

Unter unselbständig Beschäftigten sind Personen zu verstehen, die in einem Dienstverhältnis stehen. Expatriates sind natürliche Personen, die in ein anderes Land entsandt werden, um dort für einen begrenzten Zeitraum tätig zu werden. Nach einigen Jahren wechseln sie häufig wieder zurück in das Mutterunternehmen. Expatriates sind meist hochqualifizierte Arbeitskräfte, die entsprechendes Know-how an den ausländischen Standort weitergeben sollen.

4.2.7.1. Steuerpflicht

Die Unterscheidung zwischen unbeschränkter und beschränkter Einkommensteuerpflicht wurde bereits im Kapitel 4.2.1 erläutert. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Lohn, Gehalt) unterliegen der rumänischen Einkommensteuer und werden mit 16 % besteuert. Zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch Geschäftsführervergütungen.

Neben dem Gehalt unterliegen auch Sachbezüge der rumänischen Einkommensteuer. Dazu gehören insbesondere vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Firmenautos (bei Möglichkeit zur Privatnutzung), Unterkünfte, Familienheimfahrten und Telefone.

Für Expatriates gibt es in Rumänien keine besonderen steuerlichen Bestimmungen zur Ansässigkeit. Verfügen Expatriates daher über einen rumänischen Wohnsitz (zB angemietete Wohnung), so sind sie grundsätzlich nach dem innerstaatlichen rumänischen Steuerekodex unbeschränkt steuerpflichtig.

Nach den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen können sich jedoch hinsichtlich der Ansässigkeit Einschränkungen ergeben. Nach den Doppelbesteuerungsabkommen, die dem OECD-Musterabkommen entsprechen, ist zur Ermittlung der Ansässigkeit in einem ersten Schritt zu untersuchen, in welchem Staat die Person über einen Wohnsitz verfügt (zB DBA Rumänien–Österreich, DBA Rumänien–Deutschland entsprechen in diesem Punkt dem OECD-Musterabkommen). Verfügt die Person in beiden Staaten über einen Wohnsitz (was bei Expatriates häufig der Fall ist, da diese bei Entsendungen von kürzerer Dauer – ein bis zwei Jahre – oft ihre Wohnung in ihrem Heimatstaat nicht aufgeben), so gilt man als in jenem Staat ansässig, zu dem man die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat. Die wirtschaftlichen Beziehungen hat eine Person üblicherweise dort, wo sie ihr Einkommen erzielt. Dies ist bei Entsendungen häufig im ausländischen Tätigkeitsstaat. Die persönlichen Beziehungen sind insbesondere dort, wo die Person ihre Familie hat. Gerade bei Expatriates bleibt die Familie oft im Heimatstaat. Grundsätzlich gehen die persönlichen Beziehungen den wirtschaftlichen vor.⁹ Expatriates gelten bei kürzeren Entsendungen daher häufig als weiterhin in ihrem Heimatstaat ansässig.

Gilt eine aus Österreich oder Deutschland entsandte Person als in Rumänien ansässig, so ist das Gehalt grundsätzlich in Rumänien zu besteuern. Gilt die Person noch weiterhin als in Österreich oder Deutschland ansässig, so wird folgende Regelung angewendet:

Besteht das Arbeitsverhältnis mit einem rumänischen Arbeitgeber und wird die Arbeit auch in Rumänien ausgeübt, so verfügt nach Art 15 DBA Rumänien–Österreich bzw Art 15 DBA Rumänien–Deutschland Rumänien über das Besteuerungsrecht. Der rumänische Arbeitgeber behält daher rumänische Lohnsteuer ein.

Hat die Person jedoch nur einen österreichischen oder deutschen Arbeitgeber, so wird das Gehalt weiterhin in Österreich bzw Deutschland besteuert, wenn

- der Arbeitnehmer sich in Rumänien nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält und
- die Vergütungen von einem oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in Rumänien ansässig ist, und
- die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in Rumänien hat.
- Für das DBA Rumänien–Deutschland kommt noch hinzu, dass keine gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vorliegen darf.

Wird eines der vorstehenden Kriterien erfüllt, so wird nach dem DBA dem rumänischen Staat das Besteuerungsrecht zugewiesen. Gibt es einen rumänischen Arbeitgeber oder verfügt der Arbeitgeber über eine rumänische Betriebsstätte, so ist grundsätzlich rumänische Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch ihn einzubehal-

⁹ Vogel, Doppelbesteuerungsabkommen, Art 4.

ten. Verfügt der Arbeitgeber über keine Betriebsstätte, hält sich der Arbeitnehmer jedoch mehr als 183 Tage in Rumänien auf, so hat der Arbeitnehmer selbst eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchzuführen.

4.2.7.2. Arbeitserlaubnis

EU/EWR-Bürger bedürfen keiner Arbeitserlaubnis und können ohne zeitliche Beschränkungen ein Arbeitsverhältnis mit einem rumänischen Arbeitgeber eingehen oder von einem EU/EWR-Unternehmen nach Rumänien entsandt werden. Bei Beschäftigungen, die drei Monate überschreiten, ist jedoch eine Meldung bei der Behörde für Einwanderung vorzunehmen.

Personen, die nicht EU/EWR-Bürger sind, brauchen für eine nichtselbständige Tätigkeit in Rumänien eine Arbeitserlaubnis. Die Arbeitserlaubnis wird von der Behörde für Einwanderung erteilt. Die Arbeitserlaubnis ermächtigt die Person zur Beschäftigung bei einem rumänischen Arbeitgeber für eine zwölfmonatige Periode. Vor Ablauf dieser Periode kann ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Bei Wechsel des Arbeitgebers – auch vor Ablauf der Zwölf-Monats-Frist – ist ein neuer Antrag auf Arbeitserlaubnis zu stellen. Der Antrag inkludiert einen Nachweis der Qualifikation, ein Leumundszeugnis, einen Gesundheitsbericht und eine langfristige Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung. Für bestimmte Personen (zB Personen mit unbeschränkter Aufenthaltserlaubnis, Angehörige von rumänischen Staatsbürgern, wissenschaftliches Personal) gibt es Ausnahmen und Erleichterungen. Die Anzahl der insgesamt vergebenen Arbeitsgenehmigungen wird von der Regierung unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes beschränkt.

Natürliche Personen, die nicht EU/EWR-Bürger sind, jedoch von einem EU/EWR-Unternehmen in einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat beschäftigt und nach Rumänien entsandt werden, brauchen keine rumänische Arbeitserlaubnis, wenn sie eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis im jeweiligen EU/EWR-Entsendestaat haben.

4.2.7.3. Arbeitsvertrag

Wird eine Beschäftigung mit einem rumänischen Arbeitgeber eingegangen, ist ein Dienstvertrag abzuschließen. Dienstverträge werden üblicherweise für unbefristete Zeit eingegangen. Es ist jedoch auch möglich, befristete Dienstverhältnisse einzugehen oder eine Probeperiode zu vereinbaren.

Der Dienstvertrag enthält normalerweise Regelungen über die Arbeitsverpflichtung, Arbeitszeit, Überstunden, Gehalt, Bonus, gewährte Vorteile und Urlaub. Zusätzlich können auch Regelungen über Fortbildung, Mobilität, Vertraulichkeit oder Wettbewerbsklauseln enthalten sein.

Derzeit sind Dienstverträge nach Abschluss im Online-Arbeitsregister (Revisal) anzumelden. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, kann die Behörde eine Strafe vorschreiben. Für den jeweiligen Arbeitnehmer sind ebenfalls online

alle Änderungen im Arbeitsverhältnis zu melden. Dies sind unter anderem das Gehalt, die Position und die Dienstzeit. Vor der Einführung des Online-Arbeitsregisters im Jahr 2011 wurden physische Arbeitsbücher verwendet, welche dem Arbeitnehmer zum Nachweis von Ansprüchen gegenüber den Behörden dienen.

Ein unbefristet abgeschlossener Arbeitsvertrag kann durch Kündigung beendet werden. Erfolgt eine Kündigung durch den Arbeitgeber ohne Setzung eines wichtigen Grundes durch den Arbeitnehmer, so hat die Kündigungsfrist mindestens 20 Arbeitstage zu betragen.

Das gesetzliche Mindestgehalt 2012 beträgt RON 700 für eine durchschnittliche Arbeitszeit von 170 Stunden pro Monat. Die Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche (5 × 8 Stunden).

4.2.7.4. Sozialversicherung

In Rumänien beschäftigte Arbeitnehmer unterliegen der rumänischen Sozialversicherung. Die Sozialversicherungswerte für 2012 werden aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

2012	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Sozialversicherung ¹⁰		
Standard	10,5 %	20,8 %
Schwere körperliche Tätigkeit	10,5 %	25,8 %
Besondere Bedingungen	10,5 %	30,8 %
Gesundheitsversicherung	5,5 %	5,2 %
Arbeitslosigkeitsversicherung	0,5 %	0,5 %
Arbeitsunfälle		0,15 %–0,85 %
Garantiefonds		0,25 %
Krankentaggeld ¹¹		0.85 %

Für EU/EWR-Arbeitnehmer gelten zusätzlich die Bestimmungen über die Sozialversicherung in der Europäischen Union. Dabei sind seit 2010 insbesondere die Verordnung EWG 883/2004 und die dazu ergangene Durchführungsverordnung zu beachten. Diese Verordnungen sollen vermeiden, dass es für EU/EWR-Arbeitnehmer zu einer Doppelversicherung kommt. Die Leistungen der Sozialversicherung obliegen jedoch der jeweiligen nationalen Sozialversicherung.

¹⁰ Die Bemessungsgrundlage ist sowohl für die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge nach oben begrenzt. Für die Arbeitnehmer gilt eine Grenze von RON 10.585 und für die Arbeitgeber eine Grenze von RON 10.585 * Anzahl Mitarbeiter.

¹¹ Die Bemessungsgrundlage für den Arbeitgeberbeitrag ist nach oben begrenzt bei RON 8.400 * Anzahl Mitarbeiter.

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst Staatsangehörige von EU/EWR-Staaten, nicht jedoch Drittstaatsangehörige, die in diesen Staaten beschäftigt werden.

Grundsätzlich gilt das Tätigkeitsstaatsprinzip. Natürliche Personen sind daher in jenem Staat sozialversichert, in dem sie beschäftigt werden. Wird ein EU/EWR-Bürger von einem rumänischen Arbeitgeber beschäftigt, unterliegt er daher grundsätzlich der rumänischen Sozialversicherung.

Für entsendete Dienstnehmer gibt es jedoch eine Sonderregelung. Werden Dienstnehmer von einem österreichischen bzw deutschen Arbeitgeber nach Rumänien entsandt, so unterliegen sie weiterhin der österreichischen bzw deutschen Sozialversicherung. Voraussetzung ist, dass die voraussichtliche Dauer der Entsendung 24 Monate nicht überschreitet und die entsandte Person keine Person ersetzt, die die gleiche Position inne hatte. Dauert die Entsendung aus nicht vorhersehbaren Gründen doch länger als 24 Monate, so kann ein entsprechender Antrag auf Verlängerung der Frist um maximal weitere 24 Monate gestellt werden. Eine weitere Verlängerung bedarf jedoch zusätzlicher Verfahrensschritte.

Als Nachweis der Versicherung stellt die zuständige Sozialversicherungsbehörde dem Arbeitnehmer das Formular A1 aus, welches ihn zur Inanspruchnahme von Sozialversicherungsleistungen im Beschäftigungsstaat berechtigt. Österreichische Arbeitnehmer erhalten von der österreichischen Sozialversicherung die Europäische Krankenversicherungskarte (gemeinsam mit der E-Card), welche im Ausland zur Inanspruchnahme von Leistungen berechtigt.

4.2.8. Immobilien

Der Erwerb von Immobilien durch Ausländer (nicht rumänische Staatsbürger, nicht rumänische Gesellschaften) ist eingeschränkt. Grund und Boden dürfen EU-Bürger und EU-Gesellschaften erst seit dem 1.1.2012 erwerben. Wird jedoch das Grundvermögen für Land und Forstwirtschaft genutzt, so gilt die Einschränkung des Erwerbs noch bis 2014. Gebäude und Gebäudeteile (zB Wohnungen) dürfen jedoch bereits seit mehreren Jahren von Ausländern erworben werden. Der Erwerb von Grundvermögen durch eine rumänische Gesellschaft, welche im ausschließlichen Eigentum von ausländischen Investoren steht, wird aber akzeptiert.

Natürliche Personen sind mit in Rumänien gelegenen Immobilien (zB Gebäuden, Grundstücken) in Rumänien einkommensteuerpflichtig. Werden die Immobilien im Rahmen eines Betriebes gehalten, so sind die daraus erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne Teil des Betriebsgewinnes. Bei Halten der Immobilie außerhalb eines Betriebes besteht eine Steuerpflicht bei Vermietung und Verkauf der Immobilie.

4.2.8.1. Vermietung

Die Vermietung von Immobilien führt auch im außerbetrieblichen Bereich zu steuerpflichtigen Einkünften. Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung der Einkünfte pauschal. Der Steuerpflichtige hat die erzielten Bruttomieteinnahmen aufzuzeichnen.

Davon wird ein 25%iger pauschaler Abzug geltend gemacht. Die Differenz unterliegt der 16%igen Einkommensteuer.

Der Steuerpflichtige kann jedoch optieren, dass der Gewinn durch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wird. In diesem Fall werden von den Bruttomieteinnahmen die damit zusammenhängenden Aufwendungen (inkl Abschreibung) in Abzug gebracht. Der sich ergebende Gewinn unterliegt der 16%igen Einkommensteuer.

4.2.8.2. Veräußerung

Der Verkauf von Immobilien (Gebäuden, Grundstücken etc) durch Privatpersonen unterliegt einer speziellen Einkommensteuer abhängig von der Behaltedauer und vom Kaufpreis.

Bei Verkauf der Immobilie innerhalb von drei Jahren ab Anschaffung beträgt die Steuer 3 % vom Kaufpreis bei einem Kaufpreis von bis zu RON 200.000. Bei darüber liegendem Kaufpreis beträgt die Steuer 2 % für den RON 200.000 überschreitenden Betrag plus RON 6.000.

Wird die Immobilie länger als drei Jahre gehalten, beträgt die Steuer 2 % vom Kaufpreis bis zu einem Kaufpreis von RON 200.000. Bei darüber liegendem Kaufpreis beträgt die Steuer 1 % für den RON 200.000 überschreitenden Betrag plus RON 4.000.

4.3. Rumänisches Körperschaftsteuerrecht

4.3.1. Steuerpflicht

4.3.1.1. Unbeschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkt steuerpflichtig sind alle rumänischen Gesellschaften. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Gesellschaften möglicherweise aus österreichischer und deutscher Sicht als Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft gelten. Unter die Körperschaftsteuerpflicht fallen daher SRL, SA und SCA, aber auch SNC und SCS.

Unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaften unterliegen der rumänischen Körperschaftsteuer mit dem gesamten erzielten Einkommen (Prinzip der Welteinkommensbesteuerung).

Qualifizierte öffentliche Institutionen und Non-Profit-Organisationen sind mit bestimmten Einkünften von der Steuerpflicht befreit.

4.3.1.2. Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkt steuerpflichtig sind ausländische Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen oder sonstige Vereinigungen, die über eine rumänische Betriebsstätte verfügen. Beschränkte Steuerpflicht ist aber auch für Einkünfte, die aus in Rumänien belegenen unbeweglichem Vermögen erzielt werden, gegeben. Der Verkauf von Anteilsrechten an rumänischen Gesellschaften unterliegt ebenfalls der beschränkten Steuerpflicht.